

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 8. November 2006 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Marianne und Ing. Otto H. Zels", enthaltenen 30 Bücher und Broschüren, 24 Bände der Zeitschrift „Danubius“, 13 Hefte der „Bilanz der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft“ sowie eine Originalradierung von Hugo Ulbrich „Die Werft des Caesar Wollheim in Cosel in Breslau“ aus der Bibliothek des Technischen Museums Wien mit Österreichischer Mediathek an die Erben nach Marianne und Ing. Otto H. Zels auszufolgen. Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind 68 Objekte, die im Technischen Museum Wien aufgefunden wurden und die der Bibliothek von Ing. Otto H. Zels bzw. vielleicht auch Marianne Zels, zugeordnet werden können.

Ing. Otto Zels und seine Schwester Marianne Zels wurden wegen ihrer Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt. Ing. Otto Zels hielt sich im April 1938 in Nizza auf, beauftragte aber, wie aus der vorliegenden Korrespondenz des Direktors des Technischen Museums Wien mit Marianne Zels zu entnehmen ist, die Genannte, dem Technischen Museum Wien eine größere Anzahl von Büchern, Bildern und Schriften aus der Bibliothek des gemeinsamen Vaters zur Verfügung zu stellen.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhaltes kann kein Zweifel daran bestehen, dass diese Schenkung ein Rechtsgeschäft war, das zufolge § 1 des BG vom 15. Mai 1946, BGBl. 106, nichtig war. Nach § 2 Abs. 1 des dritten Rückstellungsgesetzes liegt eine nichtige Vermögensentziehung dann vor, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre. Die Rechtsprechung der Rückstellungskommission hat dazu festgehalten, dass es als gerichtsbekannt keines weiteren Beweises bedürfe, dass Juden in Österreich der politischen

Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt waren. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der in Rede stehenden Objekte rückzustellen gewesen wäre.

Ein Rückstellungsantrag wurde allerdings, soweit ersichtlich, nicht gestellt, die gegebene Nichtigkeit der Schenkung nicht geltend gemacht. In Folge dieser Unterlassung einer Antragstellung nach dem dritten Rückstellungsgesetz hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz rechtmäßig Eigentum an dem Sonderdruck erlangt. Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf „Kunstgegenstände“, bei extensiver Auslegung wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 8. November 2006

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: